

**Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,  
sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte  
der Stadt Bad Liebenwerda**

*Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 sowie 30 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- |  |       |
|--|-------|
| - den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung                     | 340 € |
| und zusätzlich als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung            | 85 €  |
| <br>   |       |
| - den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung , | 170 € |
| wenn die Vertretungsdauer mehr als einen Kalendermonat dauert          |       |

Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist in diesem Fall um diesen Betrag zu kürzen.

- |   |      |
|---|------|
| - die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | 85 € |
| und zusätzlich als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | 85 € |
| <br>  |      |
| - die Mitglieder der SVV                                    | 85 € |

(2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Nimmt ein Stadtverordneter mehr als 2 Monate hintereinander an keiner Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung teil, so ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) **Ortsvorsteher** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteils richtet. Maßgebend ist dabei die im Jahr der Kommunalwahl durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Liebenwerda ermittelte Einwohnerzahl am 30.06. des Wahljahres.

Demnach erhalten **Ortsvorsteher** in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung von 140 € monatlich. In Ortsteilen mit bis zu 750 Einwohnern erhalten **Ortsvorsteher** eine Aufwandsentschädigung von 196 € monatlich.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl wird mit dem Tag der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festgesetzt. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als 10 vom Hundert des höheren Grenzwertes erfolgt die Anpassung während der Wahlperiode zum Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl durch das Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines Jahres.

(3) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich **Ortsvorsteher** sind, erhalten eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €

(4) Wird der **Ortsvorsteher** für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen durch ein Mitglied des Ortsbeirates vertreten, erhält das vertretende Mitglied die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters vermindert um den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. Die Aufwandsentschädigung **des Ortsvorstehers** wird in diesem Fall um diesen Betrag gekürzt.

(5) Sofern der **Ortsvorsteher** oder Mitglieder der Ortsbeiräte zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, wird die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 nebeneinander gewährt.

### § 3 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Es beträgt für:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **Ortsvorsteher** oder dessen Stellvertreter und sachkundige Einwohner 13 €

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) **Ortsvorsteher** erhalten Sitzungsgeld nur dann, wenn in der Sitzung Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. (Gilt nicht für den Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und nicht für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung)

(5) Wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, erhält der den Vorsitz führende Stellvertreter ein doppeltes Sitzungsgeld.

(6) Tagen Mitglieder aus verschiedenen Fraktionen gemeinsam zur Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung, haben sie ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgeld nach Absatz 1. Gleiches gilt für die Sitzung der Mitglieder der Fraktion (Fraktionssitzungen), soweit diese der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung dienen. Der Nachweis, dass es sich um die Vorbereitung von Ausschüssen oder der Stadtverordnetenversammlung handelt, ist durch Vorlage der Tagesordnung zu belegen.

**(7) Außerdem erhalten die Mitglieder der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € für jede öffentliche Sitzung des Ortsbeirates. Als Nachweis ist eine Niederschrift mit den Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Aushang) einzureichen.**

**§4**  
**Zahlungsbestimmungen**

(1) Die sich aus den §§ 1 bis 3 ergebenden Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich.

**§ 5**  
**Verdienstaussfall**

(1) Ein Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Die Gewährung richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen und darf einen Stundensatz von 25 € nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstaussfall wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt und bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. In diesen Fällen wird die Erstattung auf einen Satz von 5 € / Stunde begrenzt.

**§ 6**  
**Reisekostenentschädigung, Fahrtkosten**

(1) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Stadtgebietes sind keine Dienstreisen. Fahrkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, .....

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter